

ZH_OBERGERICHT RT250177 vom 23. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250177

FR: ZH_OBERGERICHT RT250177 du 23 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250177 del 23 settembre 2025

Erwägungen

E. 2

Die Unterhaltsbeiträge seien entsprechend meines tatsächlichen Einkommens von 50% anzupassen, sowohl für die Gegenwart als auch rückwirkend ab 01.08.2022.

E. 3

Es sei mein Gesundheitszustand nach Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt, Dr. med. B._____, zu überprüfen.

E. 4

Der Gesuchsgegner setzt sich in seiner Beschwerde nicht mit der Erwägung der Vorinstanz auseinander, wonach er die inhaltliche Richtigkeit der Entscheide moniere, welche jedoch nicht durch das Rechtsöffnungsgericht überprüft werden könnten, sondern mit den einschlägigen Rechtsmitteln hätten angefochten werden müssen. Vielmehr wiederholt er seine bereits vor Vorinstanz vorgebrachten Ausführungen, er sei seit dem 1. August 2022 durchgehend zu 50% arbeitsunfähig und krankgeschrieben, was seine Arztzeugnisse belegten. Zudem verfüge er lediglich über einen Arbeitsvertrag in einem 50%-Pensum, habe keine Ausbildung und sei beruflich unqualifiziert. Unter diesen Umständen sei es objektiv unmöglich, ein Einkommen im Umfang eines 100%-Pensums zu erzielen. Die Gerichte hätten die ärztlichen Atteste ohne jegliche Überprüfung und zu Unrecht abgelehnt. Im Gegensatz zu ihm sei die Mutter der gemeinsamen Kinder zu 100% arbeitsfähig und alle drei Kinder seien den ganzen Tag in der Schule. Diese Umstände seien bei der Beur-

- 4 - teilung der sehr knappen finanziellen Verhältnisse nicht berücksichtigt worden (Urk. 10). Die Darstellung der eigenen Ansichten ohne konkrete Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid genügt den Anforderungen an eine Beschwerdeschrift nicht (siehe E. 2). Im Übrigen hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, dass es nicht Aufgabe des Rechtsöffnungsgerichts sei, die inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Entscheide zu überprüfen. Dasselbe gilt auch für die entscheidende Kammer. Ebenso wenig kann die Kammer die Unterhaltsbeiträge im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens abändern. Sollte der Gesuchsgegner der Meinung sein, die Verhältnisse hätten sich wesentlich und dauerhaft geändert und die Unterhaltsbeiträge seien deswegen anzupassen, müsste er eine Klage auf Abänderung der Unterhaltsbeiträge vor erster Instanz einreichen. Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. 5.1 Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 50'209.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2 Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens und der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1,

Art. 95 Abs. 3 ZPO).

E. 6

Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie (kumulativ) nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Der Gesuchsgegner macht geltend, er verfüge über keine finanziellen Mittel, um die Kosten des Verfahrens zu tragen oder sich anwaltlich vertreten zu lassen (Urk. 10). Da die Beschwerde, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos war, kann dem Gesuchsgegner die unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren unabhängig von seiner finanziellen Situation nicht gewährt werden.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.